



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, GESUNDHEIT,  
FAMILIE UND FRAUEN

# **Bundeskinderschutzgesetz Entwicklungsperspektiven für die Frühen Hilfen**

**Fachtagung am 29.3.2011 in Mutterstadt**

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz

Claudia Porr

# Das neue Bundeskinderschutzgesetz – was verändert sich?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, GESUNDHEIT,  
FAMILIE UND FRAUEN

## ... ein Bundeskinderschutzgesetz? Brauchen wir das überhaupt?

- ... die Antwort gleich zu Beginn: „**JEIN**“
  - ✓ **nein**, weil das Kinder- und Jugendhilfegesetz eigentlich alles regelt
  - ✓ **ja**, weil die Möglichkeiten eines präventiven und interdisziplinären Kinderschutzes noch nicht hinreichend ausformuliert sind

## aktueller Stand:

- Das Bundeskabinett hat am 16. März den Gesetzentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – beschlossen.
- Das Gesetz soll zum 1.1.2012 in Kraft treten kann. Die Kosten werden vom BMFSFJ auf jährlich rund 64 Millionen Euro beziffert.

# Das neue Bundeskinderschutzgesetz – was verändert sich?



## Was sind die zentralen Regelungsinhalte?

- Das **BMFSFJ verfolgt insbesondere die folgenden vier Ziele:**
  - ✓ Aufbau Früher Hilfen und lokaler Netzwerke
  - ✓ Einführung verbindlicher Standards in der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere für den Kinderschutz
  - ✓ Stärkung der Handlungs- und Rechtssicherheit
- Dahinter stecken **über 30 gesetzliche Einzeländerungen**: neues Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz sowie Änderungen im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) und Schwangerschaftskonfliktgesetz.
- zum Bundeskinderschutzgesetz: [www.bmfsfj.bund.de](http://www.bmfsfj.bund.de)

# Das neue Bundeskinderschutzgesetz – was verändert sich?



## Und was soll sich im Einzelnen verändern? ... 7 ausgewählte Änderungen

### 1. **Aufbau lokaler Netzwerke** in allen Landkreisen und Städten

- ✓ Gesetzgeber benennt die Akteure im Gesetz (Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Gesundheitshilfe, Jobcenter, Gerichte ...)
- ✓ Schwerpunkt der Arbeit der lokalen Netzwerke liegt rund um die Geburt und die ersten Lebensjahre eines Kindes
- ✓ Federführung - sofern Landesgesetze nicht anderes regeln – haben die Jugendämter
- ✓ Voraussetzung und Bestandteile eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes

**Lokale Netzwerk sind das zentrale Instrument, um lokale und interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern:** keine Parallelstrukturen, arbeitsfähige Strukturen, Koordinierung und Qualitätssicherung

# Das neue Bundeskinderschutzgesetz – was verändert sich?



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, GESUNDHEIT,  
FAMILIE UND FRAUEN

## 2. Start einer Bundesinitiative zum Ausbau der Familienhebammen

- ✓ Gesundheitshilfe ist ein wichtiger Partner in den lokalen Netzwerken – dazu gehören auch die (Familien-)Hebammen
- ✓ Start einer Bundesinitiative zum Ausbau der Familienhebammen mit 120 Millionen Euro über vier Jahre
  
- ✓ **... und was brauchen wir?**
  - keine Modellprojekte, sondern Qualifizierung der Regelstrukturen
  - nicht-stigmatisierende Zugänge der Hebammen zu Familien nutzen
  - klare Finanzierungsstrukturen
  - Finanzielle Absicherung der Hebammenleistungen im SGB V
  - Hebammen als „Brücke zur Jugendhilfe“ nutzen
  - wichtig: Hebammen sind keine „Sozialarbeiterinnen light“

# Das neue Bundeskinderschutzgesetz – was verändert sich?



## 3. Hilfe und Unterstützung für schwangere Frauen, werdende Väter und Eltern nach der Geburt: das ist für die Kommunen eine Chance !

- ✓ Väter und Mütter werden aktiv angesprochen. Sie erhalten Beratung und Information über Hilfe und Unterstützung
- ✓ Gesundheitsämter oder Jugendämter sollen mit Eltern Kontakt aufnehmen und ein Gespräch anbieten – **„Willkommensbesuch“-Angebot und auf Wunsch der Eltern – kein „Muss“**
- ✓ **Wichtig: der Willkommensbesuch hat keinen verdeckten „Kinderschutzermittlungsauftrag“**

**Es geht um zuhören, beraten und helfen:** Wenn Eltern die Willkommensbesuche als freundlich, hilfreich und unterstützend erleben, dann sind sie in der Regel auch offen für Hilfen.

# Das neue Bundeskinderschutzgesetz – was verändert sich?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, GESUNDHEIT,  
FAMILIE UND FRAUEN

## 4. Weitere Qualifizierung des Schutzauftrags des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung

- ✓ § 8a SGB VIII ist die zentrale Regelung für Jugendhilfe zum Kinderschutz
- ✓ Regelung sieht nun vor, dass ein **Hausbesuch vom Jugendamt** durchgeführt werden soll, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist
- ✓ wichtig ist, dass nicht in jedem Fall ein Hausbesuch durchgeführt werden muss, sondern hier muss das Jugendamt eine **fachlich begründete Entscheidung** treffen

**Fazit:** Um die Änderung § 8a SGB VIII wurde in der Jugendhilfe gerungen – die gefundene Regelung ist Praxis.

# Das neue Bundeskinderschutzgesetz – was verändert sich?

---



## 5. Einführung verbindlicher Standards für den Kinderschutz

- ✓ **Qualitätsentwicklung** wird in § 79a SGB VIII in der Kinder- und Jugendhilfe festgeschrieben. Jugendämter müssen dies insbesondere für die Gefährdungseinschätzung und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen leisten.
- ✓ Qualitätsentwicklung gilt für **alle freien Träger der Jugendhilfe**. Jugendämter und freie Träger müssen auf örtlicher Ebene Vereinbarungen schließen.
- ✓ **Rahmenvereinbarungen** in den 16 Bundesländern

**Forderungen der Runden Tische „Heimerziehung der 50er und 60er Jahre“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ !**

# Das neue Bundeskinderschutzgesetz – was verändert sich?



## 6. Stärkung der fachlichen Beratung und Begleitung bei Kinderschutz

**Personen**, die beruflich mit Kindern arbeiten, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung:

- ✓ Jugendamt muss Beratung sicherstellen (Pool an Fachkräften)
- ✓ auch Schulen profitieren von der Regelung

**Einrichtungen** haben einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung von Handlungsleitlinien in Kinderschutzfragen:

- ✓ Landesjugendämter müssen dies sicherstellen
- ✓ AdressatInnen sind Kitas, Heime, Tagesgruppen etc.

Einführung eines **erweiterten Führungszeugnisse bei allen Hauptamtlichen** der Kinder- und Jugendhilfe. Bei Ehrenamtlichen vereinbaren öffentliche und freie Träger die Vorlagepflicht.

# Das neue Bundeskinderschutzgesetz – was verändert sich?

---



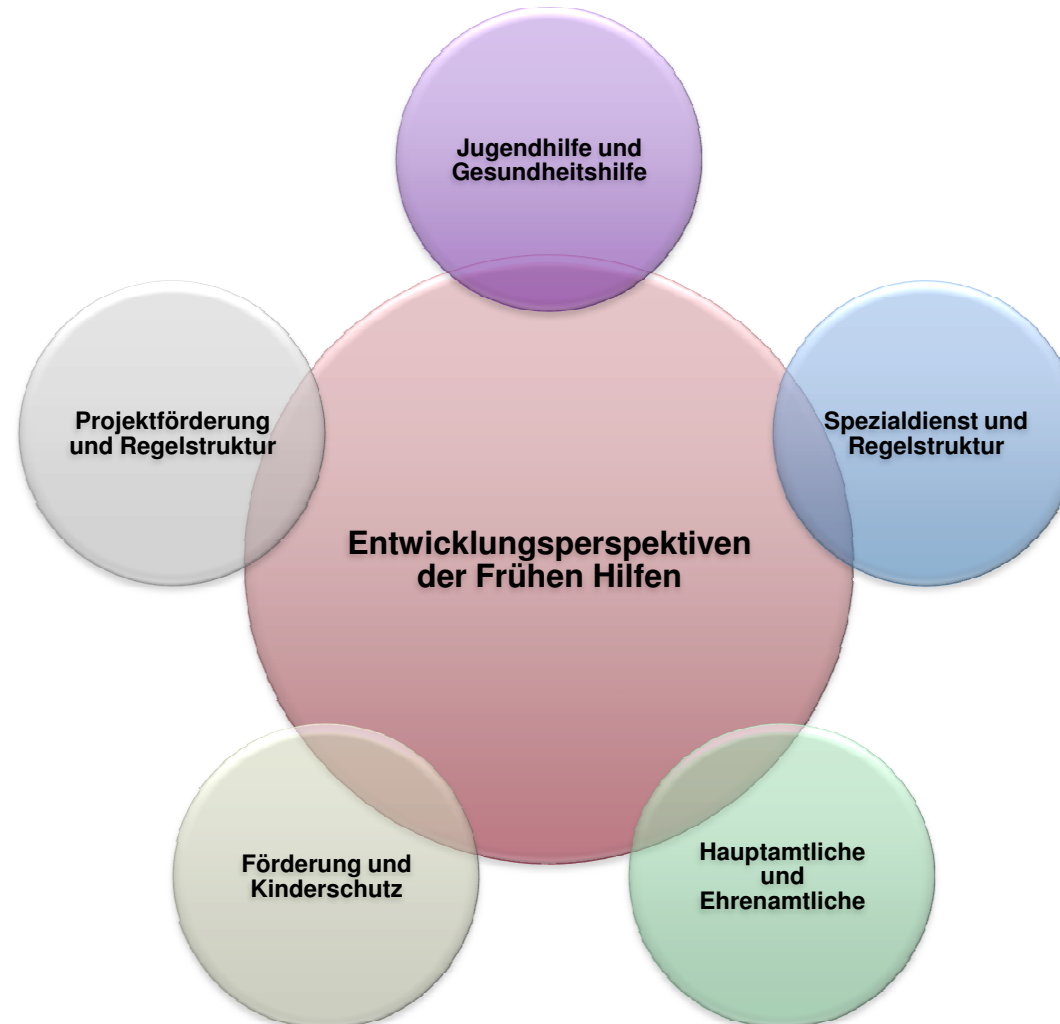
7. **Zwei wichtige Regelungen für die Geheimnisträger – Gesundheitshilfe, Beratungsstellen, Schulen etc.**
  - ✓ **Befugnisnorm zur Weitergabe von Informationen an Jugendämter – „Wann darf ich das Jugendamt informieren?“:** gewichtige Anhaltspunkte werden festgestellt - Erörterung der Situation mit dem Kind und den Eltern – Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen – bleibt das Vorgehen erfolglos, dann darf das Jugendamt informiert werden
  - ✓ **Geheimnisträger haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Beratung** – Umsetzung ist für die Jugendämter mit großen Herausforderungen verbunden

# Entwicklungsperspektiven für die Frühen Hilfen - wie geht es weiter?



- Bundeskinderschutzgesetz kann eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung der frühen Hilfen sein – aber es fehlen die notwendigen Regelungen für die Gesundheitshilfe (... wer finanziert die Teilnahme von ÄrztInnen, Hebammen an den lokalen Netzwerken? Wer finanziert Geburtskliniken Leistungen einer erweiterte Sozialanamnese und Beratung bzw. Vermittlung? ...) – **Zugänge & Leistungen der Gesundheitshilfe in der Gesundheitshilfe absichern**
- Frühe Hilfen sind ein Baustein im Bundeskinderschutzgesetz
  - ✓ als konkrete Angebote
  - ✓ als Gegenstand der lokalen Netzwerke
  - ✓ als Bestandteil von Qualitätsentwicklung

# Entwicklungsperspektiven für die Frühen Hilfen - wie geht es weiter?





# Entwicklungsperspektiven für die Frühen Hilfen - wie geht es weiter?

## ... aber wie kann es weiter gehen?

- Kommunale Strategie zur Planung und Steuerung des Ausbaus und der Weiterentwicklung der Frühen Hilfen – **Gesamtkonzept**
  - ✓ Jugendamt als zentraler Akteur
  - ✓ interdisziplinäre & bereichsübergreifende Hilfen
  - ✓ Angebotsdifferenzierung  
(spezifische & allgemeine Angebote früher Hilfen)
  - ✓ Ansätze einer integrierten Jugendhilfeplanung
  - ✓ frühe Hilfen als Bestandteil kommunalpolitischer Willensbildungsprozesse
- **Marte Meo** als Angebot & Zugang „Frühe Hilfen“ programmatisch zu gestalten: „**etwas aus eigener Kraft erreichen !**“



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, GESUNDHEIT,  
FAMILIE UND FRAUEN

VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT